

Baden-Württemberg – „BW-e-Nutzfahrzeuge Förderprogramm“

(umgesetzt von der L-Bank Baden-Württemberg)

Förderberechtigte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelunternehmen/innen, Einzelkaufmänner/-frauen, Freiberufler/innen, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, Kommanditgesellschaften, offene Handelsgesellschaften, Aktiengesellschaften, Partnerschaftsgesellschaften, eingetragene Vereine, Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung (auch Co. KG), Körperschaften des öffentlichen Rechts, öffentliche Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts oder Unternahmergesellschaften mit Sitz oder Betriebsstätte in Baden-Württemberg. Für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt. 										
Fördergegenstand	Förderhöhe										
Unterhaltungs- und Betriebskosten (gekaufte, geleaste, gemietete Fahrzeuge)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ E-Nutzfahrzeugen (Batterie, Brennstoffzelle) der EG-Fahrzeugklassen <ul style="list-style-type: none"> ○ N1 ○ N2 ○ N3 ▪ Selbstfahrende Arbeitsmaschinen (ohne EG-Klassen, wie bspw. Kehrmaschinen) 	<table border="0"> <tr> <td>Ohne Bundesförderung</td> <td>Mit Bundesförderung</td> </tr> <tr> <td>4.000 €</td> <td>2.000 €</td> </tr> <tr> <td>30.000 €</td> <td>20.000 €</td> </tr> <tr> <td>60.000 €</td> <td>50.000 €</td> </tr> </table>	Ohne Bundesförderung	Mit Bundesförderung	4.000 €	2.000 €	30.000 €	20.000 €	60.000 €	50.000 €	<ul style="list-style-type: none"> ▪ werden bei Förderung anhand ihres Gewichtes den EG-Fahrzeugklassen zugeordnet
Ohne Bundesförderung	Mit Bundesförderung										
4.000 €	2.000 €										
30.000 €	20.000 €										
60.000 €	50.000 €										

Besonderheiten

- Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb von umgerüsteten Neu- und Gebrauchtfahrzeugen sind ebenfalls förderfähig
- Fahrzeuge müssen überwiegend in Baden-Württemberg im Einsatz sein
- De-minimis-Beihilfe
- Kumulierung mit Bundesförderung (u.a. KsNI) möglich

Laufzeit

- Bis längstens Ende 2023 (abhängig von der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln)

Weitere Informationen

<https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/politik-zukunft/elektromobilitaet/foerderung-elektromobilitaet/e-nutzfahrzeuge>
www.l-bank.de/produkte/finanzhilfen/bw-e-nutzfahrzeuge.html

Berlin – Förderprogramm „Wirtschaftsnahe Elektromobilität (WELMO)“

(umgesetzt von der Investitionsbank Berlin (IBB))

Förderberechtigte	KMU (gewerblich und gemeinnützig) sowie selbstständig Tätige, die zur Ausübung ihrer gewerblichen, gemeinnützigen oder freiberuflichen Tätigkeit ein motorisiertes Fahrzeug benötigen, mit Sitz oder Betriebsstätte in Berlin	
Fördergegenstand	Förderhöhe	
Fahrzeugbeschaffung (Kauf, Leasing)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ E-Nutzfahrzeuge (Batterie, Brennstoffzelle) der EG-Fahrzeugklassen <ul style="list-style-type: none"> ○ N1 ○ N2 ▪ Elektrische Klein- und Leichtfahrzeuge (Fahrzeuge der Klassen L2e, L5e, L6e, L7e) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 15.000 € je Fahrzeug ▪ 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 5.000 € je Fahrzeug
Ladeinfrastruktur (nicht-öffentlich) (Kauf, Leasing)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Normalladeinfrastruktur (AC) bis 22 kW ▪ Schnellladeinfrastruktur (DC) ab 22 kW ▪ Netzanschlusskosten (Niederspannung) ▪ Netzanschlusskosten (Mittelspannung) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ bis zu 50 % der Gesamtkosten, max. allerdings 2.500 € pro Ladepunkt ▪ bis zu 50 % der Gesamtkosten, max. allerdings 30.000 € pro Ladepunkt ▪ bis zu 50 % der Gesamtkosten, max. allerdings 5.500 € ▪ bis zu 50 % der Gesamtkosten, max. allerdings 55.000 €
Beratung (Berater-Pool)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Potenzialberatung (1-tägig) ▪ Realisierungsberatung (2-3-tägig) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Netto-Beratungssatz von max. 800 € ▪ 80 % der Netto-Beratungskosten pro Tag (Netto-Tagessatz von max. 1.000 €)

Besonderheiten

- De-minimis-Beihilfe
- Kumulierung mit der BAFA-Prämie möglich

Laufzeit

- Bis 31.12.2023

Weitere Informationen

www.ibb-business-team.de/welmo/

Hessen – Förderprogramm „Elektromobilität“

(umgesetzt von der Hessen Agentur GmbH)

Förderberechtigte	natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Sitz oder Betriebsstätte in Hessen	
Fördergegenstand	Förderhöhe	
Forschung und Entwicklung (zweistufiges Antragsverfahren)	<ul style="list-style-type: none"> Innovationsvorhaben im Bereich Elektromobilität (Batterie/Brennstoffzelle) 	<ul style="list-style-type: none"> Unternehmen/natürliche und juristischen Personen: bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben Universitäten, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen: bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben hessischen Hochschulen für Angewandte Wissenschaften: bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
Investitionsförderung (in Einzelfällen)	<ul style="list-style-type: none"> Elektrische Nutz-, Transport- und Sonderfahrzeuge sowie Lade- bzw. Tankinfrastruktur 	<ul style="list-style-type: none"> 40 % der zuwendungsfähigen Projektausgaben

Besonderheiten

- keine

Laufzeit

- laufend
- zusätzlich themenspezifische Förderaufrufe

Weitere Informationen

www.innovationsfoerderung-hessen.de/elektromobilitaet

www.strom-bewegt.de

Nordrhein-Westfalen – Förderprogramm „Emissionsarme Mobilität“ über PROGRES.NRW (Unternehmen)

(umgesetzt von der Bezirksregierung Arnsberg)

Förderberechtigte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts ▪ natürliche Personen als Freiberufler oder Gewerbetreibende ▪ Personengesellschaften 	
Fördergegenstand	Förderhöhe	
Fahrzeugbeschaffung (Kauf, Leasing/ Langzeitmiete)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ E-Nutzfahrzeuge (Batterie, Brennstoffzelle) der EG-Fahrzeugklassen: <ul style="list-style-type: none"> ○ N1 (ab 2,3 Tonnen), N2 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kauf: 8.000 € ▪ Leasing/Langzeitmiete: Förderung erfolgt als Zuschuss max. bis zur Höhe der im Leasing- bzw. Mietvertrag festgelegten Anzahlung (max. 8.000 €). Beträgt die Haltedauer weniger als fünf Jahre verringert sich die max. Förderhöhe anteilig.
Ladeinfrastruktur	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht-öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur ▪ Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schnellladeinfrastruktur (ab 50 kW) für gewerblich genutzte Fahrzeuge: 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 15.000 € pro Ladepunkt ▪ In Kombination mit Erneuerbaren-Energie-Anlagen: 1.500 € pro Ladepunkt ▪ Kleiner 50 kW: 1.500 € pro Ladepunkt; ab 50 kW: 250 € je kW pro Ladepunkt
Netzanschlüsse für Ladeinfrastruktur	<ul style="list-style-type: none"> ▪ In Verbindung mit Ladeinfrastruktur für gewerblich genutzte Fahrzeuge 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 100.000 € pro Netzanschluss (an das Mittelspannungsnetz)
Elektrolyseure und Wasserstoffspeicher		<ul style="list-style-type: none"> ▪ 45 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 2 Mio. €
Umsetzungskonzepte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ mit Bezug zu N1, LIS ▪ mit Bezug zu N2, N3, Sonderfahrzeugen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 50 % der Ausgaben, max. 10.000 € ▪ 50 % der Ausgaben, max. 50.000 €

Besonderheiten

- De-minimis-Beihilfe
- Kumulierung mit BAFA-Prämie möglich

Laufzeit

- Bis 30.06.2024

Weitere Informationen

www.elektromobilitaet.nrw/unternehmen/

www.bra.nrw.de/energie-bergbau/foerderinstrumente-fuer-die-energiewende

Nordrhein-Westfalen – Förderprogramm „Emissionsarme Mobilität“ über PROGRES.NRW (Kommunen)

(umgesetzt von der Bezirksregierung Arnsberg)

Förderberechtigte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) ▪ kommunale Betriebe, sofern diese keine wirtschaftlichen Tätigkeiten im Sinne des europäischen Beihilferechts ausüben.
Fördergegenstand	Förderhöhe
Fahrzeugbeschaffung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ E-Nutzfahrzeuge (Batterie) <ul style="list-style-type: none"> ○ L6e, L7E, N1 ▪ E-Nutzfahrzeuge (Brennstoffzelle) <ul style="list-style-type: none"> ○ N1 ▪ E-Nutzfahrzeuge (Batterie, Brennstoffzelle) <ul style="list-style-type: none"> ○ N2, N3 <p>Leasing/Langzeitmiete: Förderung erfolgt als Zuschuss max. bis zur Höhe der im Leasing- bzw. Mietvertrag festgelegten Anzahlung. Beträgt die Haltedauer weniger als fünf Jahre verringert sich die max. Förderhöhe anteilig.</p>
Ladeinfrastruktur	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht-öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur <p>▪ kleiner 50 kW: 1.500 € pro Ladepunkt, ab 50 kW: 250 € je kW pro Ladepunkt</p>
Netzanschlüsse für Ladeinfrastruktur	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Für Garagen- und Stellplatzkomplexe <p>▪ 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 15.000 € pro Netzanschluss</p>
Elektrolyseure und Wasserstoffspeicher	<p>▪ 45 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 2 Mio. €</p>
Umsetzungskonzept	<p>▪ 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 80.000 €</p>

Besonderheiten

- De-minimis-Behilfe
- Kumulierung mit der BAFA-Prämie möglich

Laufzeit

- Bis 30.06.2024

Weitere Informationen

www.elektromobilitaet.nrw/kommunen/

www.bra.nrw.de/energie-bergbau/foerderinstrumente-fuer-die-energiewende

Nordrhein-Westfalen – Förderprogramm „Emissionsarme Mobilität“ über PROGRES.NRW (Kommunale Betriebe)

(umgesetzt von der Bezirksregierung Arnsberg)

Förderberechtigte	<ul style="list-style-type: none"> Wirtschaftlich tätige kommunale Betriebe und Kommunen im wirtschaftlichen Bereich 	
Fördergegenstand	Förderhöhe	
Fahrzeugbeschaffung	<ul style="list-style-type: none"> E-Nutzfahrzeuge (Batterie, Brennstoffzelle) <ul style="list-style-type: none"> N1 (ab 2,3 t), N2 	<ul style="list-style-type: none"> 8.000 € pro Fahrzeug Leasing/Langzeitmiete: Förderung erfolgt als Zuschuss max. bis zur Höhe der im Leasing- bzw. Mietvertrag festgelegten Anzahlung. Beträgt die Haltedauer weniger als fünf Jahre verringert sich die max. Förderhöhe anteilig.
Ladeinfrastruktur	<ul style="list-style-type: none"> Nicht-öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur 	<ul style="list-style-type: none"> Schnellladeinfrastruktur (ab 50 kW) für gewerblich genutzte Fahrzeuge: 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 15.000 € pro Ladepunkt In Kombination mit Erneuerbaren-Energie-Anlagen: 1.500 € pro Ladepunkt Kleiner 50 kW: 1.500 € pro Ladepunkt, ab 50 kW: 250 € je kW pro Ladepunkt
Netzanschlüsse für Ladeinfrastruktur	<ul style="list-style-type: none"> In Verbindung mit Ladeinfrastruktur für gewerblich genutzte Fahrzeuge 	<ul style="list-style-type: none"> 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 100.000 € pro Netzanschluss (an das Mittelspannungsnetz)
Elektrolyseure und Wasserstoffspeicher		<ul style="list-style-type: none"> 45 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 2 Mio. €
Umsetzungskonzept	<ul style="list-style-type: none"> Umsetzungskonzepte (Bezug zu N1, LIS) Umsetzungskonzepte (Bezug zu N2, N3, Sonderfahrzeuge) 	<ul style="list-style-type: none"> 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 10.000 € 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 50.000 €

Besonderheiten

- De-minimis-Beihilfe
- Kumulierung mit der BAFA-Prämie möglich

Laufzeit

- Bis 30.06.2024

Weitere Informationen

www.elektromobilitaet.nrw/kommunen/

www.bra.nrw.de/energie-bergbau/foerderinstrumente-fuer-die-energiewende

Thüringen – Förderprogramm „E-Mobil Invest“

(umgesetzt von der Thüringer Aufbaubank)

Förderberechtigte (mit Sitz in Thüringen)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts ▪ natürliche Personen, soweit diese wirtschaftlich tätig sind ▪ Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und Landkreise des Freistaates Thüringen 	
Fördergegenstand	Förderhöhe	
Fahrzeugbeschaffung (Kauf, Leasing, Mietkauf)	<p>E-Nutzfahrzeuge (Batterie, Brennstoffzelle)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ≤ 3,5 Tonnen zGG ▪ > 3,5 t bis 7,5 t zGG ▪ > 7,5 Tonnen zGG 	<p>Bis zu 40 % der Investitionsmehrkosten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ max. 4.000 € (juristische Personen); max. 8.000 € (u.a. komm. Unternehmen); max. 12.000 € (u.a. Gemeinden) ▪ max. 100.000 € ▪ max. 200.000 €
Fahrzeugbeschaffung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ leichte Elektrofahrzeuge (u.a. L6e, L7e) inkl. dazugehöriger Ladeinfrastruktur und Abstellanlagen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ bis zu 40 %, maximal 12.000 €
Umrüstung auf Elektroantriebe	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nutz- und Sonderfahrzeuge (zGG bis zu 7,5 t) ▪ Nutz- und Sonderfahrzeuge (zGG über 7,5 t) 	<p>Bis zu 40% der zuwendungsfähigen Ausgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ max. 100.000 € ▪ max. 200.000 €
Ladeinfrastruktur	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht-öffentliche Ladeinfrastruktur (in Verbindung mit Fahrzeugförderung) ▪ Öffentliche Ladeinfrastruktur <ul style="list-style-type: none"> ○ je Normalladepunkt (AC & DC) bis einschließlich 22 kW ○ je Schnellladepunkt (ausschließlich DC) größer 22 bis kleiner als 100 kW ○ je Schnellladepunkt (ausschließlich DC) ab 100 kW und höher ○ Netzanschluss (Niederspannung) ○ Netzanschluss (Mittelspannung) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bis 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 3.000 € ▪ Bis zu 60 %, max. 2.500 € ▪ Bis zu 60 %, max. 10.000 € ▪ Bis zu 60 %, max. 20.000 € ▪ Bis zu 60 %, max. 10.000 € ▪ Bis zu 60 %, max. 100.000 €

Betankungs- infrastruktur für erneuerbaren Wasserstoff	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Öffentliche Betankungsinfrastruktur ▪ nicht-öffentliche (betriebliche) Betankungsinfrastruktur 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ bis zu 75 %, max. 750.000 € ▪ bis zu 40 % der Investitionsmehrkosten, max. 750.000 €
Beratung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beratungsleistung, Konzepte und Studien 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 50.000 €

Besonderheiten

- De-minimis-Beihilfe
- Keine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen möglich

Laufzeit

- Bis 31.12.2023

Weitere Informationen

www.aufbaubank.de/Foerderprogramme/e-mobilinvest